

Ars Vivendi – Verein zur Förderung, Bewahrung und Vermittlung historischen Kulturgutes e.V.

Die Vereinssatzung

Präambel

Historische und insbesondere sich auf das Mittelalter berufende Veranstaltungen finden wachsendes Interesse bei der Bevölkerung. Geschichte bildet die Grundlage der in jedem Menschen angelegten Frage nach dem "Woher" der eigenen Person, der Familie und der Gesellschaft. Die Erinnerung an das Brauchtum in der Geschichte vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit muss erhalten bleiben.

Zur Förderung und Umsetzung des Gedankens, dass die Geschichte des frühen Europas bis in die Neuzeit hinein nicht nur in Daten und Fakten, in Literatur, in Museen und Archiven, sondern insbesondere in seinem Erlebbarmachen durch die **dargestellte Lebenskultur unserer Ahnen** im Rahmen von Gesamtinszenierungen bei fesselnden Veranstaltungen von historischen Festen, Märkten und Spielen erhalten bleibt, wurde der Verein **ARS VIVENDI** gegründet. Hierbei liegt ein besonderes Augenmerk auf den aussterbenden Kulturformen traditioneller Handwerkstechniken.

Damit soll einem breitgefächerten Publikum die Möglichkeit geboten werden, herausragende und qualitativvolle historische Veranstaltungen besser wahrnehmen zu können.

Europa wächst zusammen – hier soll durch die planerische und organisatorische Unterstützung des Vereins die Möglichkeit für Handwerker und Kulturschaffende begründet werden, bei einer Reise durch verschiedene europäischen Städte mit Veranstaltungen in Austausch mit internationalen Handwerkern und Kulturschaffenden zu kommen.

Die Grundlage hierfür bieten die **Kontakte zu Europäischen Verbänden und Interessensgruppen**.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde am **24. Dezember 2006** auf der Schlachte in Bremen gegründet und führt den Namen "**Ars Vivendi** – Verein zur Förderung, Bewahrung und Vermittlung historischen Kulturgutes e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Heidhüsen 5, 27324 Hassel.
- (3) Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR200302
- (4) Allgemeiner Gerichtsstand des Vereins und Gerichtsstand bei Klagen von Mitgliedern ist das Amtsgericht Nienburg.
- (5) Das Präsidium kann einen von dem Vereinssitz abweichenden Verwaltungssitz bestimmen. Dieser ist an das Amtsgericht Walsrode und andere relevanten Institutionen zu melden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt

- (1) die **Ermöglichung und Durchsetzung sowie Bewahrung und Vermittlung von Kulturerbe. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf historischer Handwerks- und Kulturdarbietung, aber auch Handel und Versorgung im Rahmen der gemeinsamen Durchführung von Veranstaltungen zur erlebbaren europäischen Geschichte** (bis Ende des 18.Jh). Angestrebt wird die Darstellung der im Mittelalter, in der Renaissance oder in anderen Epochen üblichen Gebräuche und Handwerkstechniken, basierend auf geschichtlichen Grundlagen. Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung des Mittelalters. Hierbei ist ein bewusster Brückenschlag zwischen Gestern und Heute die übergreifende Methodik, im Sinne eines „kreativen Anachronismus“ dem Publikum Wissen der dargestellten Zeit zu vermitteln.
- (2) Die **Kontaktherstellung und Kontaktpflege zu europäischen Handwerkern und Kulturschaffenden**, sowie der direkte Austausch untereinander bei der Durchführung von Veranstaltungen. **Die Planung und Organisation** von Reisen in europäische Städte mit historischer Festkultur, um sich dort unmittelbar an dort stattfindenden Festen zu präsentieren.
- (3) die **Interessenvertretung** der ihm angehörenden Mitglieder in der Öffentlichkeit; (4) die **Beratung der Mitglieder** in der Organisation und Durchführung historischer Veranstaltungen; z.B. Workshops und Firmenevents, Unterstützung im Eigenmarketing der Mitglieder.
- (5) die **Förderung der Erforschung** historischer Sitten und Gebräuche zur bestmöglichen Darstellung für breite Bevölkerungsschichten.
- (6) die **Förderung von Künstlern**, die im Sinne des Vereines zum Gesamtprojekt beitragen.
- (7) die **Förderung von wissenschaftlichen Tagungen**, Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Workshops und anderen fachbezogenen Aktivitäten der Abteilung Handwerkerzunft mit Sach- und Geldspenden. Hierbei ist auch an Beratung, Unterstützung und Mitarbeit bei vorgenannten Aktivitäten gedacht.
- (8) Da die Vorschriften der §§ 51 bis 68 AO in verschiedenen strukturellen Vorgaben die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke behindern oder erschweren wird eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht angestrebt. Der Verein strebt aber danach, den Gemeinnützigkeitsvorschriften im inhaltlichen Sinne zu entsprechen.
- (9) Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden ausschließlich für kurz-, mittel- und langfristige Besicherungen von satzungsmäßigen Zwecken verfolgt. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (11) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Sachkundige Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen der Organisation, Durchführung und Gestaltung von Veranstaltungen zur erlebbaren Geschichte durch die Beiräte (Fachreferenten - Handwerk, Europa, Organisation, rechtliche Belange u. ä.).
- (2) Unterstützung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, Vermarktung von Handwerkerleistungen, Präsentationen und Ausstellungen.
- (3) Offensive Pressearbeit und Teilnahme an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen. (4) Vermittlung zwischen Partnern von Veranstaltungen zur erlebbaren Geschichte. Kooperationen mit europäischen Interessensverbänden.
- (5) Herausgabe von und Informationsbroschüren für Mitglieder sowie Forenarbeit im Internet.
- (6) Qualitätsmanagement und Kriterienbeschreibung für „historische Stände“ mit der Idee der Entwicklung eines „Gütesiegels“.
- (7) Erarbeitung eines Netzwerkes von europäischen Handwerkern, Künstlern und Veranstaltern historischer Feste zum Austausch.
- (8) Organisation eigener Tagungen und Veranstaltungen zu Fragen der Mitglieder, zur Information und Fortbildung fachfremder Gruppen, Verwaltungsmitarbeiter etc. Planung und Umsetzung von Handwerkersymposien im Rahmen europäischer Begegnungen.
- (9) Ermittlung von Fördermöglichkeiten für Kultur und Brauchtumpflege. Einwirkung auf Behörden und Ämter zur Förderung und Akzeptanz der Darstellung von Veranstaltungen im Sinn dieser Satzung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Antrag kann sich ein Mitglied des Präsidiums eine Aufwandsentschädigungspauschale auszahlen lassen, die bis zu der Höhe der Ehrenamtsentschädigung des in § 3 Nr. 26 a EStG festgelegten Betrags liegen darf.
- (2) Das Präsidium kann abweichend von Absatz 1 bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden. Die jeweils vereinbarte Vergütung darf nicht unangemessen hoch im Verhältnis zur Tätigkeit und den mit der Tätigkeit verbundenen zeitlichen Aufwand ausfallen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium gem. § 26 BGB zuständig. Sollte es sich um die Tätigkeit eines Präsidium-Mitglieds handeln, so darf dieser bei der „finalen Aussprache“ und Entscheidung des Präsidiums nicht anwesend sein, seine Stimme gilt als „Enthaltung“. Für eine auf diese Art zustande gekommene Entscheidung ist das Präsidium von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, Beschäftigte für die Erfüllung anzustellen. Das Präsidium bestimmt ein Präsidiumsmitglied, daß für die jeweilige Person die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis ausübt.

- (5) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit dieses im Vorfeld vom Schatzmeister oder einer vom Schatzmeister bestimmten Person zugesagt worden ist. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Vereinsämter können ausschließlich Personen bekleiden, die zum Zeitpunkt der Öffnung der Wahllisten ordentliches Mitglied des Vereins sind.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedskategorien, sowie deren Definition, Stimmrechte und Beiträge regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt auf schriftlichen Antrag durch mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums, der dem Antragsteller mitzuteilen ist. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft durch das Präsidium kann die Aufnahme durch eine 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung nachträglich erwirkt werden.
- (2) Mit der Aufnahme durch das Präsidium beginnt die Mitgliedschaft. Bei Aufnahme im ersten Halbjahr wird der erste Jahresbeitrag vollständig, bei Aufnahme im zweiten Halbjahr wird der Jahresbeitrag erst im Folgejahr fällig.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Austritt und Ausschuß

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds. Weiterhin endet die Mitgliedschaft durch Austritt, wenn dieser drei Monate vor Jahresende mit Wirkung zum Jahresende schriftlich erklärt wird.
- (2) Bleibt ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag auch nach zwei schriftlichen Abmahnungen unter Hinweis auf die Folge des Verlustes der Mitgliedschaft im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft.
- (3) Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied mit Frist von sechs Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung wahrt die Mitgliedschaft bis zum Entscheid durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 Einnahmen

(1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sollen u. a. erzielt werden durch:

- **Jahresbeiträge** der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen,
- **Fördermittel und Sponsoringunterstützung** (Werbegelder)
- **Einnahmen aus Veranstaltungen**, Beratungen, Workshops, Tagungen etc.,
- **Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb** der „Ars Bibendi“ **Taverne**.
- **Einnahmen aus Verwertungsrechten**

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

C. Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) **Das Präsidium**
- b) **Die Beiräte**
- c) **Die Mitgliederversammlung**
- d) **Die Kassenprüfer**

§ 11 Das Präsidium (erweiterter Vorstand)

(1) Nur natürliche Personen können Mitglied des Präsidiums sein.

(2) **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

Die Vereinigung wird gerichtlich oder außergerichtlich durch einen von ihnen vertreten. (Außenvertretung)

(3) **Das Präsidium** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister (Vorstand i.S. § 26.BGB) sowie zwei weiteren Mitgliedern.

(4) Das Präsidium leitet den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der gültigen Wahl des neuen Präsidiums.

Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Mitglied des Präsidiums während der Dauer der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der Amtszeit einen Nachfolger einzusetzen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet dann die gültige Ersatzwahl statt.

(6) Die Mitgliederversammlung bestellt zur Durchführung der Präsidiumswahl durch offene Abstimmung einen Wahlausschuss. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei den Wahlgängen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Versammlung kann in offener Abstimmung einstimmig beschließen, für einzelne oder alle Wahlgänge von der geheimen Wahl abzusehen.

(7) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den Schatzmeister vertreten.

(8) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Präsidiums dies beantragen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Präsident oder Vizepräsident unterzeichnet werden.

(9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Es kann schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch beschließen, wenn keines seiner Mitglieder einem solchen Verfahren sofort widerspricht. Der Präsident trifft seine Entscheidungen grundsätzlich im Einvernehmen mit den anderen Präsidiumsmitgliedern.

(10) Bei Stimmgleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des Präsidenten. (11) Im Falle einer definitiven Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist das Präsidium weisungsgebunden.

(12) In dringenden und wichtigen Angelegenheiten kann der Präsident eine schriftliche, zeitlich befristete Abstimmung (auch im Internet) durch die Mitglieder herbeiführen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Antworten und das Stimmenverhältnis der Abstimmenden hervorgehen. Für die endgültige Beschlussfassung ist die Niederschrift von den übrigen Präsidiumsmitgliedern durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

(13) Das Präsidium beruft die Angestellten des Vereines, die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind, und gibt diesen Dienstanweisungen.

§ 12 Die Beiräte

a) **Handwerk & Kultur** (Bereiche Marktkultur, Inszenierung, Handwerkerzunft, Workshoporganisation, Beratung)

b) **Europa** (Kontakte und Kontaktpflege, Erstellung und Pflege einer Datenbank, Austausch und Reiseorganisation)

c) **Öffentlichkeitsarbeit** (PR, Publikationen, Mitgliederwerbung)

d) **Struktur** (interne Belange des Vereins und Organisation)

e) **Fundraising** (Verträge, Fördermaßnahmen, Sponsoring)

f) **Taverne Ars Bibendi** (Kommunikationszentrum, Bau, Betrieb und Betreuung der Taverne)

(1) Die Beiräte (Referenten) unterstützen und beraten das Präsidium und haben beratende Funktion für die Mitglieder.

(2) Die Aufgaben der Beiräte werden vom Präsidium vergeben und auf der Mitgliederversammlung vorgestellt.

(3) Die Beiräte werden vom Präsidium berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. (4) Ein Beirat kann jederzeit durch das Präsidium abberufen werden, die Mitglieder können eine solche Abberufung bei der Mitgliederversammlung beantragen und durch einfache Mehrheit erwirken.

(5) Die Beiräte erstatten dem Präsidenten bei Bedarf und auf der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht über die geleistete Arbeit.

(6) Die Beiräte werden jeweils mit mindestens einer Person besetzt. Mehrfachbesetzungen sind möglich, Verlängerungen der Amtszeit ebenfalls.

(7) Die Aufgaben der Beiräte im Einzelnen regeln vom Präsidium genehmigte Statuten.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung von Satzung und Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl und die Abberufung des Präsidiums
 - c) die Wahl und die Abberufung der Kassenprüfer
 - d) die Bestätigung der Beiräte,
 - e) die Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums über die Geschäftsführung,
 - f) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - g) die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums,
 - h) die Feststellung des Haushaltsplanes
 - i) die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - j) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle der Anrufung,
 - k) die Auflösung der Vereinigung,
 - l) die Weisung oder Angabe von Richtlinien bezüglich der Arbeit von Vorstand oder Präsidium.
 - m) die Bestätigung von Vereinsordnungen
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem Beauftragten vertreten.
- (3) Die Stimmenanteile in der Mitgliederversammlung sind abhängig vom Mitgliedsstatus. Diese werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (4) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann jedoch neben seiner eigenen Stimme mehr als zwei übertragene Stimmen wahrnehmen. Bei einer juristischen Person hat nur dessen stimmberechtigter Vertreter Rederecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Präsidiums sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins. Der Antrag muss die Begründung und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten auf Beschluss des Präsidiums mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Außerdem soll die Einladung durch Bekanntmachung in den Verbandsmitteilungen im Internet (Forum) erfolgen.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Anträge, die später eingereicht oder bekanntgegeben worden sind, können bis zu vier Wochen nach Bekanntmachung des Protokolls von auf der Mitgliederversammlung abwesenden Mitgliedern schriftlich gegenüber dem Präsidium angefochten werden. Diese Beschlüsse müssen dann auf der nächsten Mitgliederversammlung wiederholt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen vom Präsidium bestimmten Mitglied geleitet.
- (9) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unterzeichnet und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Es unterliegt der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung in Einzelfallentscheidungen nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Abwesenheit dessen Vertreter.
- (11) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(12) Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig

§ 14 Die Kassenprüfer

- (1) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die korrekte Führung der Kasse im vergangenen Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie stehen dem Präsidium bei Fragen der korrekten Kassenführung beratend zur Verfügung und können auch unterjährig Einblick in die Kassenführung verlangen.
- (2) Es werden zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Verlängerung der Amtszeit ist nicht möglich.
- (3) Im ersten Jahr wird ein Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt, so dass jedes Jahr immer nur ein Kassenprüfer gewählt wird.

D. Schlußbestimmungen

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil. Erlass und Änderung erfolgt durch Vorschlag des Präsidiums und Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Folgende Vereinsordnungen werden erlassen:
 - a) Geschäftsordnung

§ 16 Haftpflicht

Für die aus den Tätigkeiten des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste haftet dieser den Mitgliedern gegenüber nicht, sofern es sich nicht um Absicht oder grobe Fahrlässigkeit handelt.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Für die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Mitglieder des Präsidiums zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
- (4) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereines haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins Ars Vivendi. Dieses fällt dann an den **Katharinenmarkt Hoya e.V.**, der es ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke zu verwenden hat.
- (5) Der Präsident hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.